

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN Nr. 3 R „IM LOCH“, 2. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2005 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 3 R „Im Loch“ im Stadtteil Rippolingen zu ändern.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Erweiterung des bisherigen Geltungsbereiches auf einer Teilfläche des Grundstückes Flst.-Nr. 607. Damit verbunden ist die zusätzliche Bereitstellung von 2 Wohnbaugrundstücken entlang des Fluthweges.

Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung orientiert sich weitgehend am vorhandenen Bestand. Durch die Festsetzung der Dachneigung von 40 bis 45 ° sollen etwas steilere Dachflächen zugelassen werden.

Die ordnungsgemäße Erschließung erfolgt an die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen.

Da durch Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll das Bauleitplanverfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Da durch die geplanten Maßnahmen die ökologischen Eingriffe nur sehr geringfügig sind, soll von einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB abgesehen werden. Durch das Umweltreferat der Stadt Bad Säckingen wurden die naturschutzrechtlichen Eingriffe an Böschung und Wiesen geprüft und folgende Kompensationsmaßnahmen in die Bebauungsplanänderung und Änderung der örtlichen Bauvorschriften aufgenommen:

1. Pflanzgebote mehrerer Obstbäume als Einbindung in die freie Landschaft.
2. Anlage von Natursteinmauern entlang der Straße.
3. Oberflächennahe Abführung des Niederschlagwassers.
4. Extensive Begrünung von Flachdächern.

Weitere Auswirkungen sind durch die Bebauungsplanänderung nicht ersichtlich. Eine Entwicklung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist gegeben.

Bad Säckingen, den 16.10.2006
Stadtverwaltung


Martin Weissbrodt
Bürgermeister

